

Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Runkel (Ehrungsordnung)

Unter Bezugnahme auf die in der Hauptsatzung der Stadt Runkel getroffene Regelung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in ihrer Sitzung am 14. September 2011, geändert in ihrer Sitzung am 24.03.2021, nachstehende Ordnung über die Ehrungen durch die Stadt Runkel (Ehrungsordnung) beschlossen:

Präambel

Durch eine Ehrung nach dieser Ehrungsordnung bringt die Stadt Runkel ihren Dank gegenüber solchen Bürgerinnen und Bürgern sowie Persönlichkeiten öffentlich zum Ausdruck, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg oder aber im speziellen Einzelfall über das normale Maß hinaus für das Wohl oder Ansehen der Stadt Runkel und ihrer Bevölkerung auf den Gebieten des kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, staatsbürgerlichen bzw. öffentlichen Lebens oder als Sportlerin oder Sportler eingesetzt haben.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Runkel besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Runkel zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Goldmünze, verbunden mit der Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde (Ehrenbürgerbrief). Die Münze zeigt auf der Vorderseite die Stadtansicht mit Brücke und Burg und auf der Rückseite das Stadtwappen.
2. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
3. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.
4. Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Runkel ein.

§ 2

Goldenes Buch

Bei besonderen Anlässen (Empfängen, Ehrungen, Jubiläen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Runkel erfolgen.

§ 3

Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt Runkel kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates, als Ehrenbeamtinnen oder als Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre Mandate oder Ämter ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	- Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	- Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister	- Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat	- Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirates	- Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	- Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	- eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung richtet sich in der Regel nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Ehrenamt oder Mandat.

Werden mehrere Ehrenämter oder Mandate von einer Person ausgeübt, so richtet sich die Ehrenbezeichnung in der Regel nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Ehrenamt oder Mandat, falls für keines der einzelnen Ämter 20 Jahre aufzuweisen ist. Sind für mehrere Ämter oder Mandate jeweils 20 Jahre vorzuweisen, so können auch mehrere Ehrenbezeichnungen vergeben werden.

2. Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Ehrenamt vorgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird der zu Ehrenden bzw. dem zu Ehrenden eine Urkunde ausgehändigt.

3. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.

§ 4

Ehrenstadtbrandinspektor, Ehrenwehrführer

1. Die Stadt kann Stadtbrandinspektorinnen bzw. Stadtbrandinspektoren, die dieses Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandinspektorin bzw. Ehrenstadtbrandinspektor“ verleihen. Erreicht die Amtszeit im vorgenannten Amt nicht mindestens 20 Jahre, so können Zeiten als Wehrführerin bzw. Wehrführer oder als stellvertretende Wehrführerin bzw. stellvertretender Wehrführer den Zeiten als Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektor hinzugerechnet werden.
2. Die Stadt kann Wehrführerinnen bzw. Wehrführern, die dieses Amt mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführerin bzw. Ehrenwehrführer“ verleihen. Erreicht die Amtszeit im vorgenannten Amt nicht mindestens 20 Jahre, so können Zeiten als Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektor oder als stellvertretende Stadtbrandinspektorin bzw. stellvertretender Stadtbrandinspektor den Zeiten als Wehrführerin bzw. Wehrführer hinzugerechnet werden.
3. Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird der zu Ehrenden bzw. dem zu Ehrenden eine Urkunde ausgehändigt.
4. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.

§ 5

Ehrenplakette

1. Persönlichkeiten, die sich in herausragendem Maße auf politischem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem, wissenschaftlichem oder administrativem Gebiet um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Runkel zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden.
2. Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen. Die Rückseite trägt die anlassbezogene Gravur „Für besondere Verdienste um die Stadt Runkel“.
3. Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.

4. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister überreichen die Ehrenplakette mit der dazugehörigen Urkunde in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.

§ 6

Kunst- und Kulturplakette

Für die Anerkennung hervorragender künstlerischer oder kultureller Leistungen stiftet die Stadt Runkel eine Kunst- und Kulturplakette.

Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Runkel. Auf der Rückseite wird der Anlass für die Ehrung mit den Worten „Für hervorragende Leistungen auf künstlerischem Gebiet / Für hervorragende Leistungen auf kulturellem Gebiet eingraviert.

Mit der Kunst- und Kulturplakette kann ausgezeichnet werden, wer aus Runkel stammt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Runkel hat oder durch sein künstlerisches oder kulturelles Schaffen die Stadt Runkel in besonderem Maße ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt hat.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde der zu Ehrenden bzw. dem zu Ehrenden.

§ 7

Sportlerehrung (Sportplakette)

1. Für die Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Stadt Runkel eine Sportplakette. Die Sportplakette wird in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet) verliehen.

Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Runkel und auf der Rückseite die Gravur „Für hervorragende sportliche Leistungen“, zu dem das Jahr der Verleihung.

2. Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Runkel hat oder durch seine sportliche Leistung mit einem örtlichen Turn- und Sportverein eng verbunden ist. Eine wiederholende Ehrung in den Folgejahren ist zulässig.
3. Zusammen mit der Sportplakette wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam.
4. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Sportplakette. Die Urkunde wird für die Mannschaft ausgestellt.
5. Bei mehreren ehrungswürdigen Erfolgen einer Sportlerin bzw. eines Sportlers im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

Auf der in diesem Fall anzufertigenden Urkunde sind alle zu ehrenden Leistungen anzugeben.

6. Im Falle einer Ehrung einer zweiten hervorragenden Leistung im gleichen Jahr wird abweichend von Absatz 5 an Stelle einer weiteren Sportplakette eine Urkunde ausgestellt. Daneben erhält die Auszuzeichnende bzw. der Auszuzeichnende einen Sachpreis. Über Art und Wert des Sachpreises entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

§ 8

Ehe- und Altersjubiläen

1. Die Stadt Runkel überreicht durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Magistrat bei Ehe- und Altersjubilaren ein Glückwunschsreiben und ein Ehrengeschenk.
2. Als Ehejubiläum gelten:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)
3. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

§ 9

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

1. Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Leben in der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 25-, 50-, 75- und 100- jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden Vereine in gleicher Weise geehrt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese der Regel im Rahmen der Jubiläumsfeier zu Ehren des Vereins.
2. Die Ehrung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Runkel zu beantragen.
3. Über die Jubiläumsgabe entscheidet der Magistrat.

§ 10

Weitere städtische Ehrungen

1. Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Mitglieder in Kommissionen können, wenn sie mindestens 10 Jahre ehrenamtlich tätig waren, bei ihrem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Dankesurkunde erhalten.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam. Die Aushändigung erfolgt in einer besonderen Veranstaltung oder in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

2. Über weitere Ehrungen beschließen die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat im Einzelfall. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den in dieser Ehrenordnung vorgesehenen Auszeichnungen nicht in Betracht kommt.

§ 11

Verleihung des Landesehrenbriefes

1. Personen, die den Landesehrenbrief erhalten, bekommen von der Stadt Runkel ein Ehrengeschenk und Blumen.
2. Die Übergabe des Ehrengeschenkes erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei der Verleihung des Landesehrenbriefes.

§ 12

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes

1. Personen, denen das Bundesverdienstkreuz verliehen wird, erhalten von der Stadt Runkel ein Ehrengeschenk und Blumen.
2. Die Übergabe des Ehrengeschenkes und der Blumen erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

§ 13

Posthume Ehrung

Diese Ehrungsordnung findet keine Anwendung für Verstorbene. Über deren Ehrung beschließt gemäß § 51 HGO die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats in einem gesonderten Verfahren.

§ 14

Verfahrensvorschriften

Soweit nichts anderes geregelt ist, bestehen folgende Verfahrensvorschriften:

1. Vorschläge auf Ehrungen sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Ausgenommen hiervon sind Ehrungen nach dem §§ 3,4 und 10 dieser Ehrenordnung.
2. Die Vorschläge müssen begründet werden. Es ist im Einzelfall darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Runkel bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sollen Unterlagen beigefügt werden.
3. Die Stadt Runkel kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
4. Für die Entscheidungen im Sinne der §§ 1,3,4,5,6,7 und 10 ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.
5. Antragsberechtigt sind: Einzelpersonen, Vereine, Kirchen und politische Parteien sowie der Magistrat, die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und die Stadtverordnetenversammlung selbst.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Runkel, den 01. April 2021

Der Magistrat der Stadt Runkel

(Kremer)
Bürgermeister